Edewecht, den 24.11.1998

Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Kartengrundlage: Gemeindekarte M. = 1:10.000

Der Entwurf der 31. FNP-Änderung wurde ausgearbeitet von NWP-Planungsgeseilschaft mbH Escherweg 1, 26121 Oldenburg

Oldenburg, den 20.11.1998

Jauss li

Der Ratt / VA der Gemeinde Edewecht hat in seiner Sitzung am 08.12.1997 / 17.02.1998 die Aufstellung der 31. Flächennutzungsplan-Anderung beschibssen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemaß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.05.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

Edewecht, den 24.11.1998

Semeindedirektor

Der Rat-/ VA der Gemeinde Edewecht hat in seiner Sitzung am 13.07.1998 dem Entwurf der 31. Flächennutzungsplan-Änderung und des Erläuferungsberichtes zugestimmt und die offentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB BauGB beschlossen. Ort und Dauer der offentlichen Auslegung wurden am 28.07.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung und des Erläuferungsberichtes haben vom 05.08.1998 bis 04.09.1998 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Edewecht, den 24.11.1998

Der Rat der Gemeinde Edewecht hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 31. Flachennutzungsplan-Änderung nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 23.11.1988 beschlossen:

Edewecht, den 24,11,1998

Semeinde direktor

Man

Die 31. Flachennutzungsplan-Änderung ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: 20.1. Encl.: 5160/21/21) unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Oldenburg, den 15 12 1533

Höhere Verwaltungsbehörde

Edewecht den

Gemeindedirektor

Edewecht, den /4. 1. 1999

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 31. Flachennutzungsplan-Änderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flachennutzungsplan-Änderung nicht geltend gemacht worden

Edewecht, den

Gemeindedirektor

Innernalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der 31. Flachennutzungsplan-Anderung sind Mangel der Abwägung nicht geltend gemacht worden

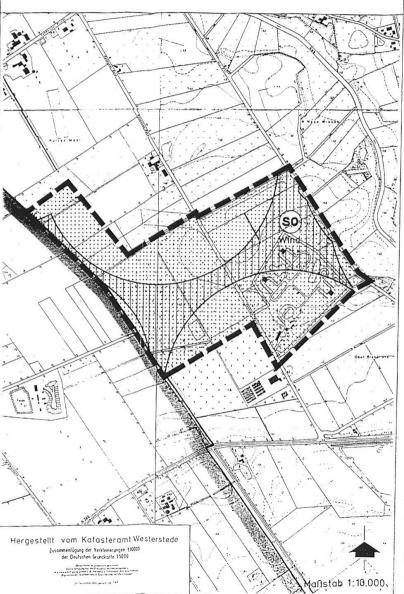
Edewecht, den

Gemeindedirektor

## Textliche Darstellungen:

(1)
Außerhalb des dargestellten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" sind im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Edewecht keine weiteren Windenergieanlagen (Windparks oder Einzelanlagen) gemäß § 35 (1) Nr. 3 bis 6 BauGB zulässig.

Gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB darf die Gesamthöhe der baulichen Anlagen in dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" maximal 99,9 m über bestehender Geländehöhe betragen.



SO

Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung: Windenergieanlagen



Flächen für die Landwirtschaft



Geltungsbereich der FNP-Änderung



Grenze der Gemeinde Edewecht

Urschrif

## GEMEINDE EDEWECHT

31. Flächennutzungsplanänderung

Stand: Dezember 1998

NWP Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg

